



Themenblatt

Naturgefahren

Kontext und Allgemeines

Um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten und geeignete Raumordnungsstrategien für das Walliser Territorium zu entwickeln, sind die Gemeinden gemäss Artikel 9 GNGWB damit beauftragt, die verschiedenen Karten der gravitativen (hydrologischen, geologischen und nivo-glazialen) Naturgefahren zu erstellen. Der Gefahrenzonenplan ist die rechtliche Form der Gefahrenkarte. Die Gefahrenkarte wird im Rahmen eines genau festgelegten Verfahrens in einen Gefahrenzonenplan umgewandelt, der vom Staatsrat genehmigt werden muss (Art. 10 GNGWB).

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)		Kommunale Vorgehensweise
Koordinationsblatt A.16	Naturgefahren	Punkt 3 «Planen von Schutzmassnahmen – Passive Massnahmen»

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
kRPG	Art. 11 Abs. 3 / Art. 31
GNGWB	Art. 9 / Art. 10 / Art. 12
VNGWB	Art. 20 / Art. 21 / Art. 22 / Art. 23 / Art. 24

Anforderungen an die kommunale Planung

Planungsvoraussetzungen / Grundlagen

Nach der Validierung durch die Dienststelle Naturgefahren sind die Gefahrenkarten für die Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 5 GNGWB). Das Dossier der Gefahrenkarten enthält im Anhang auch die Dokumente, die für die öffentliche Auflage der Gefahrenzonen erforderlich sind.

Die Gefahrenzonen werden nach der Genehmigung der Gefahrenzonenpläne mit hinweisendem Charakter in die Zonennutzungsplanung übertragen (Art. 10 GNGWB).

Eine enge Abstimmung zwischen der Raumplanung und der Kartierung von gravitativen Naturgefahren ist unerlässlich. Für die Bauzonen müssen die Gefahrenkarten obligatorisch erstellt werden (Art. 9 Abs. 4 GNGWB). Es muss daher sichergestellt werden, dass für alle Bauzonen eine Gefahrenkartierung durchgeführt wurde und die sie bedrohenden Prozesse erfasst wurden. Umgekehrt umfasst der Untersuchungsperimeter einer Gefahrenkarte idealerweise alle (bestehenden und geplanten) Bauzonen des betreffenden Gebiets.

Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung**Gefahrenzonen**

Der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 RPV gibt Auskunft darüber, ob das Vorhaben von Gefahren betroffen ist und ob aus diesem Grund besondere Massnahmen ergriffen werden müssen; ebenso muss er über den Stand der Erarbeitung der gravitativen Gefahrenkarten sowie des Genehmigungsverfahrens für die Gefahrenzonen informieren. Falls nötig, wird die Abgrenzung der Bauzonen unter Berücksichtigung der Gefahrenzonen angepasst. Um zu bestimmen, ob ein Gebiet in der Bauzone bleibt oder nicht, ist die vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt erlassene Richtlinie¹ zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen massgebend. Sie beschreibt die zu ergreifenden Massnahmen pro gravitativen Naturgefahrenprozess und Gefahrenstufe (Art. 20 GNGWB).

Wenn sich nach einer Neubeurteilung einer gravitativen Naturgefahr die Verhältnisse erheblich ändern, so dass eine neue Situation vorliegt, müssen die Gefahrenkarten und Gefahrenzonen aktualisiert oder angepasst werden (Art. 21 Abs. 2 RPG, Art. 9 Abs. 1 GNGWB). Als erhebliche Veränderungen der Situation gelten unter anderem Unwetter, Hochwasser, Steinschlag oder Felssturz, grosse Lawinen usw.

Zonennutzungsplan (ZNP)**Gefahrenzonen**

Gemäss Artikel 9 Absatz 5 GNGWB müssen die zuständigen Behörden und insbesondere die Gemeinden im Rahmen einer Revision des ZNP oder von Sondernutzungsplänen (SNP) die Karten der gravitativen Gefahren berücksichtigen, sobald sie von der Dienststelle validiert worden sind. Die Gefahrenkarten werden dann nach dem Verfahren gemäss Artikel 10 GNGWB erstellt.

Die genehmigten Gefahrenzonen (geologischen, nivo-glazialen, hydrologischen) sind als Hinweis auf den ZNP zu übertragen. Falls erforderlich, kann die Übertragung dieses Hinweises in einem gesonderten Dokument erfolgen.

Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Für die Gefahrenzonen (geologischen, nivo-glazialen, hydrologischen) ist kein Artikel in das KBZR aufzunehmen. Detaillierte Vorschriften sind in der Spezialgesetzgebung (GNGWB) geregelt.

Baubewilligungen

Die Bestimmungen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen (mit erheblicher, mittlerer, geringer Gefährdung oder Restgefährdung) sind in den Artikeln 21 bis 24 der seit dem 1. August 2024 geltenden VNGWB festgelegt. Die Massnahmen, die je nach gravitativem Gefahrenprozess und Gefahrengrad zu ergreifen sind, werden in der Richtlinie² des Departements detailliert beschrieben.

Für jedes Baugesuch im Hochwassergefahrengebiet der Rhone muss zwingend das auf der Webseite <https://www.vs.ch/web/rhone/> verfügbare Formular ausgefüllt werden.

Oberflächenabfluss

Die Aufgabe der öffentlichen Hand in diesem Bereich besteht darin, Gesuchstellende im Rahmen ihres Bauvorhabens für die Problematik des Oberflächenabflusses zu sensibilisieren.³

Erdbeben

Bei den tektonischen Gefahren stehen das erdbebengerechte Bauen und die Sensibilisierung im Vordergrund. Der Umgang mit dieser Naturgefahr fällt in die Zuständigkeit einer departementsübergreifenden strategischen Kommission (ComStrat) unter der Führung der Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VNGWB). Zum Schutz vor Erdbeben ist in der kantonalen Baugesetzgebung für alle Bauvorhaben die Anwendung der SIA Normen 260 und folgende vorgeschrieben.

¹ Richtlinie zu den Gefahrenzonen der gravitativen Naturgefahren (Publikation folgt)

² Richtlinie zu den Gefahrenzonen der gravitativen Naturgefahren (Publikation folgt)

³ [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#)

Musterartikel

-

Verweise und Links

Richtlinie zu den Gefahrenzonen der gravitativen Naturgefahren (Publikation folgt)

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle Naturgefahren (DNAGE)	Bâtiment Mutua Rue des Creusets 5 1951 Sitten 027 606 35 20 sdana@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdana

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
9. Januar 2025	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version